

Das VereinsServiceBüro informiert

Information für Lotterien und Ausspielungen

Für viele Sportvereine und daneben stehende Fördervereine in Baden-Württemberg sind Tombolas und Lotterien eine hilfreiche Einnahmequelle. Tombolas und Lotterien sind beim Finanzamt Karlsruhe anzuzeigen. Das Finanzamt gibt darüber Auskunft, wie und wann Tombolas seit dem 01.07.2021 anzumelden sind.

Anmeldung von Veranstaltungen

Jede Form des öffentlichen Glücksspiels in Baden-Württemberg ist genehmigungspflichtig. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Ob Vereine die Veranstaltung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe anzeigen müssen, hängt davon ab, ob ihre Veranstaltung unter die sogenannte „Allgemeine Erlaubnis“ fällt.

Gegenüber dem Finanzamt Karlsruhe-Durlach ist jede Veranstaltung anzuzeigen. Dafür muss bis zwei Wochen vor Losverkauf die Anzeige bei dem Finanzamt eingehen. Zur Anzeige muss auch ein Spielplan (Angaben zu Onlineverkauf, Werbung, Gesamtwert der Gewinne mit Nennung der Preise, Berechnung Reinertrag, kurze Beschreibung der Ausspielung etc.) mit eingereicht werden. Mit dieser Anzeige beantragen die Vereine nicht mehr die Steuerbefreiung. Wenn die Veranstaltung vorüber ist, dann muss zwischen 01.-15. des Folgemonats nach der Auslosung eine Steueranmeldung eingereicht werden. Diese Pflicht besteht auch bei einer berechneten Lotteriesteuer von 0 €. Falls eine steuerbefreite Veranstaltung angemeldet wird, muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzung für die Steuerbefreiung vorliegen. Neben der Steueranmeldung muss nachgewiesen werden, dass der Reinertrag für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn sich die Vereine an alle lotterierechtlichen Auflagen gehalten haben. Deswegen sollte vorab geprüft werden, ob die Veranstaltung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe angezeigt werden muss.

Formulare

Die richtigen Formulare sind auf der Homepage des zentral zuständigen Finanzamtes Karlsruhe-Durlach unter folgendem Link zu finden: https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_kadurlach
=> Service => Formulare => Rennwett- und Lotteriesteuer => Rechtslage ab 01.07.2021 =>

1. [Anzeige einer Lotterie \(Anzeige vorab\)](#)
2. [Lotterieranmeldung einmalig](#) (Steueranmeldung im Nachgang)

Dort ist ebenfalls ein [Merkblatt](#) zum Download enthalten.

Ein Beispiel:

Die Verlosung findet am 16.10. statt und der Verkauf beginnt am 01.10. Dann muss die (Steuer-)Anmeldung im Zeitraum vom 01.11. bis zum 15.11. erfolgen und die vorherige Anzeige bis zum 17.09.

Quellen:

- Finanzamt Karlsruhe-Durlach

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 29.09.2023